

## ► Regress

**Regressanspruch des litauischen Haftpflichtversicherers**

| Auf den Regressanspruch des litauischen Kfz-Haftpflicht-VR eines in Litauen zugelassenen Kraftfahrzeugs gegen eine Fahrzeugführerin, die mit dem Fahrzeug in Deutschland unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht hat, ist litauisches Recht anzuwenden. |

Diese Klarstellung traf der BGH (18.3.20, IV ZR 62/19, Abruf-Nr. 215277). Für das im Streitfall betroffene Risiko einer durch den Gebrauch eines in Litauen zugelassenen Fahrzeugs eintretenden Haftpflicht schreibt das litauische Recht eine Versicherungspflicht vor. Es ordnet in Fällen mit Auslandsberührung auch seine Anwendung an. Zugleich besteht nach deutschem Recht (abhängig von dem regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs) gemäß § 1 PflVG oder § 1 Abs. 1 PflVAuslG eine Versicherungspflicht im Sinne von Art. 46d EGBGB.

In einem solchen Fall, in dem zwei Mitgliedstaaten dasselbe nur in einem Mitgliedstaat belegene Risiko einer Versicherungspflicht unterwerfen, ist jedenfalls auf den Rückgriffsanspruch des VR nach dem Rechtsgedanken des Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist.

**MERKE |** Ob und in welchem Umfang die Fahrzeugführerin nach dem anwendbaren deutschen Recht gegenüber dem Unfallgegner haftet, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO. Die Anwendbarkeit des litauischen Rechts auf das Schuldverhältnis zwischen dem litauischen Kfz-Haftpflicht-VR und der Fahrzeugführerin ergibt sich aus Art. 46d EGBGB (vormals Art. 46c EGBGB). Dieser wurde in Ausübung der Ermächtigung in Art. 7 Abs. 4 Buchst. b) Rom I-VO erlassen.

## ► Regress

**Substanziierungslast im Regressprozess gegen medizinischen SV**

| Die im Interesse des klageführenden Patienten anerkannte Herabsetzung der Substanziierungslast im Arzthaftungsprozess kann nicht auf den Regressprozess gegen den medizinischen Sachverständigen nach § 839a BGB übertragen werden. |

Dieser prozessuale Grundsatz ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung des BGH (30.1.20, III ZR 91/19, Abruf-Nr. 214407). Für derartige Erleichterungen besteht bei der Verfolgung eines Anspruchs aus § 839a BGB nach Ansicht des 3. Senats weder Bedarf noch Raum. Der Regresskläger ist auf jedem Sachgebiet dem von ihm in Anspruch genommenen Sachverständigen typischerweise in fachlicher Hinsicht unterlegen. Insofern gibt es bei der Inanspruchnahme eines medizinischen Sachverständigen keine Besonderheit.

**MERKE |** Der Regresskläger muss hier – ebenso wie bei der Klage gegen andere Sachverständige – schlüssig darlegen, dass der Beklagte mindestens grob fahrlässig ein unrichtiges gerichtliches Gutachten erstattet hat.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 215277



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 214407